

TE Vwgh Beschluss 2026/6/2 Ra 2025/19/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z3

VwGG §33 Abs1

VwGVG 2014 §28 Abs7

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pfiel sowie den Hofrat Dr. Eisner und die Hofrätin Mag.a Dr.in Lütte-Mersch als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Klemm, über die Revision des A A J, vertreten durch Dr. Gregor Klammer, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Mai 2025, W298 2306689-1/8E, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.069,80 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger von Syrien, stellte am 4. Oktober 2022 einen Antrag auf internationalen Schutz, über den das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) nicht binnen sechs Monaten entschied. Mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2024 erhob der Revisionswerber Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das BFA.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das BVwG der Säumnisbeschwerde statt und beauftragte das BFA, den versäumten Bescheid „unter Zugrundelegung nachfolgend festgelegter Rechtsanschauung binnen einer Frist von acht Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Erkenntnisses, zu erlassen“. In Folge listete es - ebenfalls im Spruch - in allgemeinen Worten Voraussetzungen auf, die für die Gewährung von Asyl und subsidiärem Schutz, insbesondere bei geltend gemachter Verfolgung wegen Wehrdienstverweigerung, zu prüfen seien. Weiters sprach das BVwG aus, dass die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das BVwG der Säumnisbeschwerde statt und beauftragte das BFA, den versäumten Bescheid „unter Zugrundelegung nachfolgend festgelegter Rechtsanschauung binnen einer Frist von acht Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Erkenntnisses, zu erlassen“. In Folge listete es - ebenfalls im Spruch - in allgemeinen Worten Voraussetzungen auf, die für die Gewährung von Asyl und subsidiärem Schutz, insbesondere bei geltend gemachter Verfolgung wegen Wehrdienstverweigerung, zu prüfen seien. Weiters sprach das BVwG aus, dass die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

3

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in deren Zulässigkeitsbegründung insbesondere vorgebracht wird, das BVwG sei von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es der belangten Behörde zwar einen Auftrag gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG erteilt, jedoch keine Rechtsanschauung zu maßgeblichen Rechtsfragen dargelegt habe, unter deren Zugrundelegung die Behörde einen Bescheid zu erlassen habe. Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in deren Zulässigkeitsbegründung insbesondere vorgebracht wird, das BVwG sei von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es der belangten Behörde zwar einen Auftrag gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG erteilt, jedoch keine Rechtsanschauung zu maßgeblichen Rechtsfragen dargelegt habe, unter deren Zugrundelegung die Behörde einen Bescheid zu erlassen habe.

4

Die dagegen erhobene Revision wurde vom BVwG samt den Verfahrensakten dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision das Vorverfahren eingeleitet. Eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

5

Mit dem am 18. September 2025 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangten Schreiben vom selben Tag übermittelte das BVwG eine Mitteilung des BFA vom 8. Juli 2025, in der das BFA ausführte, dass dem im Erkenntnis vom 6. Mai 2025, W298 2306689-1/8E, gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG erteilten Auftrag nicht nachgekommen werden habe können. Mit dem am 18. September 2025 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangten Schreiben vom selben Tag übermittelte das BVwG eine Mitteilung des BFA vom 8. Juli 2025, in der das BFA ausführte, dass dem im Erkenntnis vom 6. Mai 2025, W298 2306689-1/8E, gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG erteilten Auftrag nicht nachgekommen werden habe

können.

6

Daraufhin forderte der Verwaltungsgerichtshof den Revisionswerber unter Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts und unter Hinweis darauf, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung in der Verwaltungsangelegenheit des Revisionswerbers gemäß § 28 Abs. 7 letzter Satz VwGVG wieder auf das BVwG übergegangen sei, mit Verfügung vom 5. Mai 2026 auf, bekanntzugeben, ob und weshalb der Revisionswerber weiterhin ein rechtliches Interesse an einer inhaltlichen Entscheidung über die von ihm erhobene Revision habe. Daraufhin forderte der Verwaltungsgerichtshof den Revisionswerber unter Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts und unter Hinweis darauf, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung in der Verwaltungsangelegenheit des Revisionswerbers gemäß Paragraph 28, Absatz 7, letzter Satz VwGVG wieder auf das BVwG übergegangen sei, mit Verfügung vom 5. Mai 2026 auf, bekanntzugeben, ob und weshalb der Revisionswerber weiterhin ein rechtliches Interesse an einer inhaltlichen Entscheidung über die von ihm erhobene Revision habe.

7

In der Stellungnahme vom 9. Mai 2026 führte der Revisionswerber aus, dass seit Asylantragstellung im Oktober 2022 noch keine inhaltliche Entscheidung ergangen sei. Das Rechtsschutzziel der Säumnisbeschwerde sei somit weiterhin nicht erreicht, weshalb das angefochtene Erkenntnis trotz des Zuständigkeitsübergangs (ex lege) an das BVwG vom Verwaltungsgerichtshof aufzuheben sei. Käme man nämlich zu dem Ergebnis, dass das Rechtsschutzinteresse des Revisionswerbers sowohl in Fällen, in denen das BFA fristgerecht den Bescheid nachholte, als auch in Fällen, in denen es die Frist ungenützt verstreichen ließe, weggefallen wäre und das Verfahren daher als gegenstandslos zu erklären und einzustellen wäre, wären rechtswidrige Entscheidungen in Anwendung des § 28 Abs. 7 VwGVG regelmäßig nicht vom Verwaltungsgerichtshof überprüfbar. In der Stellungnahme vom 9. Mai 2026 führte der Revisionswerber aus, dass seit Asylantragstellung im Oktober 2022 noch keine inhaltliche Entscheidung ergangen sei. Das Rechtsschutzziel der Säumnisbeschwerde sei somit weiterhin nicht erreicht, weshalb das angefochtene Erkenntnis trotz des Zuständigkeitsübergangs (ex lege) an das BVwG vom Verwaltungsgerichtshof aufzuheben sei. Käme man nämlich zu dem Ergebnis, dass das Rechtsschutzinteresse des Revisionswerbers sowohl in Fällen, in denen das BFA fristgerecht den Bescheid nachholte, als auch in Fällen, in denen es die Frist ungenützt verstreichen ließe, weggefallen wäre und das Verfahren daher als gegenstandslos zu erklären und einzustellen wäre, wären rechtswidrige Entscheidungen in Anwendung des Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG regelmäßig nicht vom Verwaltungsgerichtshof überprüfbar.

8

Der gegenständliche Fall zeigt zu jenem Fall, der mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 2025, Ra 2025/20/0073, entschieden wurde, vergleichbare Züge, weshalb auf die Begründung dieser Entscheidung gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird. Der gegenständliche Fall zeigt zu jenem Fall, der mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 2025, Ra 2025/20/0073, entschieden wurde, vergleichbare Züge, weshalb auf die Begründung dieser Entscheidung gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird.

9

Auch im gegenständlichen Fall wurde mit dem angefochtenen Erkenntnis keine Entscheidung über die in der konkreten Angelegenheit maßgeblichen inhaltlichen Rechtsfragen getroffen, weshalb insofern keine Bindung an die Rechtsanschauung des BVwG entstehen konnte. Das BFA hat die ihr vom BVwG gesetzte Frist für die Nachholung des versäumten Bescheides verstreichen lassen, ohne den Bescheid zu erlassen. Mit Ablauf der nach § 28 Abs. 7 VwGVG gesetzten Frist ging aufgrund des letzten Satzes dieser Bestimmung die Zuständigkeit - endgültig - wieder auf das BVwG über. Daher ist nicht zu sehen, welchen Nutzen eine inhaltliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes für den Revisionswerber, selbst für den Fall, dass das BVwG seiner Entscheidungspflicht - wie im gegenständlichen Fall - noch nicht nachgekommen ist, noch haben sollte. Die dagegen vom Revisionswerber vorgebrachten Argumente vermochten die Richtigkeit dieser Auffassung nicht in Zweifel zu ziehen. Auch im gegenständlichen Fall wurde mit dem angefochtenen Erkenntnis keine Entscheidung über die in der konkreten Angelegenheit maßgeblichen inhaltlichen Rechtsfragen getroffen, weshalb insofern keine Bindung an die Rechtsanschauung des BVwG entstehen konnte. Das BFA hat die ihr vom BVwG gesetzte Frist für die Nachholung des versäumten Bescheides verstreichen lassen, ohne den Bescheid zu erlassen. Mit Ablauf der nach Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG gesetzten Frist ging aufgrund des letzten Satzes dieser Bestimmung die Zuständigkeit - endgültig - wieder auf das BVwG über. Daher ist nicht zu sehen, welchen Nutzen eine inhaltliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes für den Revisionswerber, selbst für den Fall, dass das BVwG seiner Entscheidungspflicht - wie im gegenständlichen Fall - noch nicht nachgekommen ist, noch haben

sollte. Die dagegen vom Revisionswerber vorgebrachten Argumente vermochten die Richtigkeit dieser Auffassung nicht in Zweifel zu ziehen.

10

Somit war die Revision - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b VwGG gebildeten Senat - in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG für gegenstandslos geworden zu erklären und das Revisionsverfahren einzustellen. Somit war die Revision - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, VwGG gebildeten Senat - in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG für gegenstandslos geworden zu erklären und das Revisionsverfahren einzustellen.

11

Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

12

Fällt bei einer Revision oder einem Fristsetzungsantrag das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies gemäß § 58 Abs. 2 VwGG bei der Entscheidung über die Kosten nicht zu berücksichtigen; würde hierbei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden. Fällt bei einer Revision oder einem Fristsetzungsantrag das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGG bei der Entscheidung über die Kosten nicht zu berücksichtigen; würde hierbei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden.

13

Der Kostenzuspruch an den Revisionswerber gründet sich auf § 58 Abs. 2 erster Satz VwGG iVm §§ 47 ff VwGG, insbesondere § 55 zweiter Satz VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Revision wäre aus den in Rn. 3 dargestellten Gründen erfolgreich gewesen. Der Kostenzuspruch an den Revisionswerber gründet sich auf Paragraph 58, Absatz 2, erster Satz VwGG in Verbindung mit Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere Paragraph 55, zweiter Satz VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Revision wäre aus den in Rn. 3 dargestellten Gründen erfolgreich gewesen.

Wien, am 2. Juni 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025190145.L00

Im RIS seit

29.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at